

L 3 AS 4021/06 ER-B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

3

1. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 3 AS 4021/06 ER-B

Datum

21.09.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Denn dem Antragsteller mangelt es am erforderlichen Rechtsschutzinteresse für eine gerichtliche Entscheidung im vorliegenden Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes. Für die Erlangung von Krankenversicherungsschutz im allgemeinen besteht nämlich ein einfacherer und billigerer Weg, nachdem der Antragsteller einen solchen durch Abgabe einer Erklärung zur Familienversicherung gegenüber der AOK - die Gesundheitskasse - Baden-Württemberg selbst herbeizuführen vermag. Ferner ist ein rechtlich schützenswertes Interesse an einer eigenständigen, von der Familienversicherung unabhängigen Krankenversicherung nicht im Ansatz erkennbar.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2007-02-26